



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 StR 619/09

vom  
13. Januar 2010  
in der Strafsache  
gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Januar 2010 beschlossen:

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aschaffenburg vom 13. Juli 2009 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

2. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist zur Nachreichung einer Stellungnahme der Sachverständigen H. wird zurückgewiesen. Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung zur Nachholung von Verfahrensrügen liegen nicht vor (vgl. BGH NStZ-RR 1996, 201). Im Übrigen könnte die erhobene Verfahrensrüge aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 27. November 2009 aber auch in der Sache keinen Erfolg haben.

Nack

Wahl

Graf

Jäger

Sander